

Sieben Gründe, warum die „gemeinsamen Fallkonferenzen“ in der Deradikalisierung von sog. „Gefährdern“ nicht mehr stattfinden sollten¹

Summary

Version 2 - Jan. 2022

Harald Weilnböck

Die wichtige Frage nach dem wünschenswerten Zusammenwirken von unabhängigen zivilgesellschaftlichen Praktizierenden von Sozialpädagogik/-therapie und staatlichen Sicherheitsbehörden stellt sich in besonders herausfordernder Weise für die „gemeinsamen Fallkonferenzen“, die offensichtlich seit ca. acht bis zehn Jahren durchgeführt werden. In diesen „gemeinsamen Fallkonferenzen“ tauschen sich ausgewählte zivilgesellschaftliche Distanzierungsarbeiter*innen mit Vertreter*innen von Sicherheitsbehörden, inklusive des Verfassungsschutzes, über ihre Klient*innen aus. Dies geschieht in kontinuierlicher, d.h. im strengen Sinn nicht-anlassbezogener Weise, sowie unter Aufhebung des Schutzes von persönlichkeitsbezogenen Daten.

Diese Fallkonferenzen scheinen auf bestimmte Klient*innen zu fokussiert zu sein, die vorab als „sicherheitsrelevante Fälle“ bzw. als sogenannte „Gefährder*innen“ eingeschätzt wurden. Die genannten Begriffe scheinen jedoch keine juristische Fundierung zu haben, sondern stellen „polizeiliche Arbeitsbegriffe“ dar. Fortlaufende gemeinsame Sicherheits- und Risikoeinschätzungen – sowie generelle Beurteilungen der Entwicklung von Klient*innen durch die Sozialpädagog*innen/-therapeut*innen – scheinen der wesentlichste Gegenstand dieser „gemeinsamen Fallkonferenzen“ zu sein.

Offenbar sind diese Maßnahmen im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum des Bundes und der Länder (GTAZ), in dessen AG Deradikalisierung, vorbereitet und koordiniert worden, in dem die wesentlichen Sicherheitsbehörden der Bundes- und Landesebenen zusammengefasst sind (Polizei, Innenressorts, Verfassungsschutz). Während der Jahre der Praxis dieser Fallkonferenzen scheint es jedoch keine eingehende Dokumentation bzw.

¹ Vgl. „Handreichung Distanzierungsarbeit – anlassbezogene Interventionen im Handlungsfeld Rechtsextremismus“, in Vorbereitung für <https://cultures-interactive.de/en/articles.html>, sowie: „The Policy Brief of the EXIT Europe Projekt“ und: „The EXIT Europe final evaluation report“; auf: <https://cultures-interactive.de/en/exit-europe.html>.

unabhängige, evidenz-basierte Begleitforschung gegeben zu haben, die öffentlich zugänglich ist.

Darüber hinaus lassen es die hier unten angeführten sechs Gründe als dringend geboten erscheinen, jeglichen personenbezogenen Informationsaustausch zu vermeiden, in dem zivilgesellschaftliche Akteure (Sozialpädagog*innen/-therapeut*innen) mit den Sicherheitsbehörden über ihre Klient*innen sprechen (mit Ausnahme der hinlänglich bekannten Gefahr-in-Verzug-Situationen). Allerdings kann die kontinuierliche anlassbezogene Informierung der Sozialpädagog*innen durch die Sicherheitsbehörden z.B. über erkennungsdienstliche Belange u.U. sinnvoll sein. Der Kriminaldirektor Jörg Unkrig (Nordrhein-Westfalen) formuliert diese Praxis als das wünschenswerte Prinzip der „Einbahnstraße im Informationsaustausch“ zwischen Sicherheitsbehörden und Sozialpädagog*innen.²

Vorbehaltlich der dringend erforderlichen rekonstruktiven Forschung über die „Fallkonferenz“-Erfahrungen der vergangenen Jahre in den verschiedenen Bundesländern muss derzeit Folgendes gelten: Es scheint ratsam, aus folgenden Gründen von den „gemeinsamen Fallkonferenzen“ der derzeitigen Praxis abzusehen und diese nicht weiter durchzuführen. Denn diese Fallkonferenzen ...

- ... verletzen die unveräußerlichen Persönlichkeitsrechte der Klient*innen, ihrer Familien und sozialen Nahfelder – insbesondere den Schutz von persönlichen Daten). Unerheblich ist hierbei, ob die Klient*innen eine sog. Schweigepflichtentbindung gezeichnet haben. Denn von der erforderlichen Zustimmung aus „vollkommen freien Stücken“ und „ohne jegliche Einwirkung“ oder Sorge vor negativen Auswirkungen einer Nichtzustimmung wird bei Personen im Strafvollzug oder unter sicherheitsbehördlicher Beobachtung ohnehin kaum ausgegangen werden können.
- ... verletzen die Vertraulichkeit bzw. die Verschwiegenheit der Beratungsprozesse mit den Klient*innen und beeinträchtigen damit die Qualität dieser Prozesse erheblich. Wenn nämlich die Aufhebung der Vertraulichkeit zur Grundlage gemacht wird und zudem ein Einverständnis der Klient*innen erwirkt worden ist, wird unvermeidlich strategisches Verhalten in die Beratungsprozesse Einzug halten. Jedoch widerspricht strategisches Verhalten den Funktionsgesetzen von Beratung und persönlicher Entwicklungsarbeit diametral – und beeinträchtigt die Wirkung der Maßnahmen stark. Hierdurch wird letztlich auch das gebotene Do-no-harm-Prinzip allen pädagogischen und helfenden Handelns gegenüber schutzbefohlenen Klient*innen übertreten.

² Jörg Unkrig (2020): „Clan-Kriminalität: Hilfsprogramm für Jugendliche, die aussteigen wollen“; ab Minute 9.; ab Minute 9; vgl. auch Stefan Tepper 2020.

- ... kompromittieren die öffentliche Glaubwürdigkeit und damit auch die Funktionsfähigkeit von Distanzierungs-/Ausstiegsarbeit. Denn eine Ausstiegsarbeit, von der man weiß, dass sie nicht gänzlich vertraulich ist (mit Ausnahme der genannten Gefahr-in-Verzug-Situationen), bringt das wertvolle – und vergleichsweise junge – gesellschaftliche Instrument der Ausstiegsarbeit sozusagen in Verruf. Dies erschwert die Ansprache von genau denjenigen Adressat*innen, die am dringlichsten erreicht werden sollten – gerade auch dort, wo nicht nur sog. „Gefährder“ anzusprechen sind.
- ... unterlaufen die subsidiäre Funktions- und Gewaltenteilung, die ein Essential von demokratischen, zivilgesellschaftlichen Verfassungsstaaten darstellt. Denn die „gemeinsamen Fallkonferenzen“ lösen die wichtige Gewaltenteilung und Rollendifferenzierung zwischen Sicherheitsbehörden/Verfassungsschutz und vertraulichen Berater*innen/ Distanzierungsarbeiter*innen auf.
- ... bringen keinen überzeugenden sicherheitspolitischen Mehrwert mit sich, bzw. der behauptete sicherheitspolitische Mehrwert der „gemeinsamen Fallkonferenzen“ ist derzeit nicht nachgewiesen und muss als fraglich gelten. Nicht schlüssig ist nämlich, wie der Austausch von Mitarbeitenden der Sicherheitsbehörden mit solchen aus Sozialpädagogik/-therapie – und deren gemeinsame Beurteilung von Klient*innen – in Zweifelsfällen zu einer verlässlicheren Gefährdungseinschätzung führen sollen. Beide Berufsfelder sind hierfür in aller Regel nicht grundständig qualifiziert. Einzig die Profession von forensisch-psychiatrischen Gutachter*innen würde hier einen signifikanten Kompetenzzugewinn darstellen, die deshalb auch in juristischen Vorgängen einbezogen sind. Der Einsatz von unabhängigen Gutachter*innen würde auch die essentielle Funktionsteilung eines demokratisch-menschenrechtlichen Verfahrens gewährleisten.
- ... statuieren unter dem Eindruck der mutmaßlichen Gefährlichkeit von „Gefährdern“ ein Exempel für eine Praxis der Kooperation, die von staatlicher Seite aus zunehmend auch in anderen Sektoren der Prävention und Bildung/ Erziehung zu einer generellen Erwartung werden könnte; vgl. die „prevent duty“ für britische Lehrer*innen; auch in deutschen Schulen werden mitunter „schulrechtliche Sanktionen und polizeiliche Maßnahmen“ eingeleitet, „wenn Lehrkräfte alltägliches Fehlverhalten von Jugendlichen unmittelbar als Hinweis auf eine mögliche Radikalisierung deuten“; oder es wird das „Fehlen einer Dokumentationsstelle“ für solche schulischen Vorfälle

beklagt, damit „konkrete Gefahrensituationen gerichtsfest dokumentiert werden können.“³

- ... basieren auf exklusiven Beziehungen zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, in denen unvermeidlich ökonomische Abhängigkeiten und Interessenskollusionen entstehen. Demgegenüber können die wünschenswerten – weil unabhängigen – verbandlichen Strukturen (wie z.B. Bundesarbeitsgemeinschaften) und deren mögliche verbandliche Qualitätssicherung, z.B. im Peer-Review-Verfahren, in diesem Verfahren nicht eingesetzt und weiterentwickelt werden.

Als weiterer komplizierender Umstand muss die diskriminierende Komponente der Fallkonferenzen unterstrichen werden, in denen seit ca. zehn Jahren ausschließlich Personen aus muslimisch konnotierten Bevölkerungsgruppen sozusagen ver-fallkonferenzt wurden.

Dies macht uns darauf aufmerksam, dass es bei der sogenannten Islamismusprävention wohl stets auch um das oft beargwöhnt Fremde, die Angst vor dem Anderen, dem Islam, der muslimischen Bevölkerung, einer vermeintlichen Islamisierung etc., was in Verbindung mit der Angst vor Terrorismus eine sicherheitspolitische Betriebsamkeit entfachte, die in den zuvor und gleichzeitig andauernden Jahrzehnten des rechten Terrors so völlig abwesend war.

Diese offensichtliche Diskriminierung heute abzutun oder zu leugnen und anstatt dessen die denkwürdige Praxis flugs auf andere Zielgruppen von mutmaßlichen „Gefährdern“ ausdehnen zu wollen (z.B. auf den Bereich Rechtsextremismus), macht sie freilich kein Stück weniger zweifelhaft oder verfassungsrechtlich bedenklich.⁴ Hierzu jetzt also lediglich ein „Nein, nein, wir machen das auch mit Nazis“ vorzubringen, anstatt jene Diskriminierung rundheraus einzugestehen und reumütig zu bedauern und zudem den wichtigen Hinweis zu unterschlagen,

³ Götz Nordbruch (2021): Pädagogik zwischen Islam, Islamfeindlichkeit und Islamismus. „Konfrontative Religionsausübung“ als Synonym für Islamismus? <https://www.ufuq.de/konfrontative-religionsausuebung-als-synonym-fuer-islamismus/#>

⁴ Auch wird die Besorgnis über diesen Verlust an demokratisch-subsidiärer Funktionstrennung und Gewaltenteilung dadurch zusätzlich verstärkt, dass die bedenkliche Praxis der gemeinsamen Fallkonferenzen unter Aufhebung des Persönlichkeitsschutzes kürzlich im Rahmen der Arbeit der EU-Kommission, ausgehend von Deutschland, auch in Richtung der europäischen Kolleg*innen erstreckt wurde. Man stelle sich also vor, zum Beispiel die ohnehin sehr bedrängten zivilgesellschaftlichen Kolleg*innen in Ungarn oder Polen würden aufgefordert, mit ihren Sicherheitsbehörden zu kooperieren und Daten und Einschätzungen über Klient*innen auszutauschen – bzw. die dortigen Sicherheitsbehörden fühlten sich ermutigt, dergleichen Kooperation und Informationsaustausch von den zivilgesellschaftlichen Akteuren in ihrem Abhängigkeitsbereich einzufordern und sie würden hierbei als leitendes Exemplum auf Deutschland und auf deutsche NGOs verwiesen. Vgl. Harald Weilnböck (2021): Should European NGOs withdraw from the EU Radicalisation Awareness Network’s ‘Collection of Practices’ ... Und: Harald Weilnböck (2022): Erwidern und weiterführende Erläuterungen zu: ... ,European NGOs should withdraw from... <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>.

dass diese Erweiterung einer – ohnehin verfehlten und bedenklichen – Praxis erst seit sehr kurzer Zeit in sehr geringem Umfang begonnen hat, und auch erst zu einem Moment, in dem die politische Opportunität dies nahelegt, dies ist nicht akzeptabel.⁵

Umso mehr sollte die Empfehlung des Maßnahmenkatalogs und ihr eifriger Wiederhall in Positionspapieren ganz grundsätzlich neu überdacht werden.⁶ Denn die im Maßnahmenkatalog vorgesehene „Institutionalisierung bzw. Stärkung des fachlichen Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden“, wurde seitens der letzten Regierung „analog zur Beratungsstelle ‚Radikalisierung‘ des BAMF im Geschäftsbereich BMI“ gedacht (Maßnahmenkatalog). Jedoch diese Beratungsstelle scheint eine der Strukturen zu sein, die in die Umsetzung der gemeinsamen Fallkonferenzen einbezogen war.

Ebenfalls unreflektiert blieb im bisherigen Diskurs die wichtige Frage, inwiefern die Einführung dieser Fallkonferenzen vor allem auch daher rührte, dass alle beteiligten Akteure Angst hatten und haben, „dass etwas passiert“ (vgl. Anm. 3) und dass dann entsprechende mediale und politische Dynamiken zu gewärtigen wären, die wiederum auf die eigene Arbeit und das eigene Fortkommen Einfluss haben. Es handelt sich also bei dieser Kompromittierung von Grundrechten und Grundregeln der Klient*innen-Arbeit um typische Auswirkungen und implizite Absichten von Terrorismus, gegenüber denen wir aufgerufen sind standzuhalten.

Abschließend soll aber neuerlich unterstrichen werden, dass ein Zusammenwirken von zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und staatlichen Sicherheitsbehörden grundsätzlich wünschenswert ist (vgl. Anm. 1). Großes Potential versprechen z.B. die Zuweisungen von Klient*innen durch die Sicherheitsbehörden an die Sozialarbeiter*innen und Fachkräfte der Distanzierungsarbeit. Auch die unmittelbare Kooperation nach dem genannten Prinzip der „Einbahnstraße im Informationsaustausch“ scheint vergleichsweise unproblematisch zu sein – und einen tatsächlichen Mehrwert an öffentlicher Sicherheit zu versprechen.

⁵ Harald Weilnböck (2022, in Vorbereitung): „Nein, nein, wir machen das auch mit Nazis‘ – ein Fachtag zur ‚Kooperation‘ zwischen zivilgesellschaftlichen Praktizierenden und Sicherheitsbehörden – Kommentar. <https://cultures-interactive.de/de/positionenkommentare.html>

⁶ Presse- und Informationsamt der Bundesregierung. 2020. Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus.

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/162656/5dce068b9e4ea63f99ec46a8fea39eba/20201125-massnahmenkatalog-kabinettsausschuss-rechtsextremismus-data.pdf>. Zugegriffen: 20.06.2021.

Ferner: Korn, Judy und Mücke, Thomas (2020): Starke Zivilgesellschaft – kooperativer Staat. Strategien gegen den Rechtsextremismus. Ein Positionspapier von Judy Korn und Thomas Mücke. <https://violence-prevention-network.de/positionspapier-rechtsextremismus>. Zugegriffen: 02.12.2021.